

# **Reglement zur Bildung von Rückstellungen und Reserven**

## der Perspectiva Sammelstiftung für berufliche Vorsorge

Ausgabe Juli 2019

---

## Inhalt

---

1. Gegenstand	3
2. Arten und Äufnung von technischen Rückstellungen und Reserven	3
3. Versicherungstechnische Rückstellungen	3
4. Wertschwankungsreserven	4
5. Deckungsgrad	4
6. Massnahmen im Falle einer Unterdeckung	5
7. Freie Mittel	6
8. Änderungsvorbehalt	6
9. Inkrafttreten	6
<b>Anhang I</b>	<b>7</b>
<b>Anhang II</b>	<b>7</b>
<b>Anhang III</b>	<b>7</b>

#### 1. Gegenstand

Gestützt auf Art. 65b BVG, 48e BVV 2 sowie die Fachrichtlinien FRP 1 «Deckungsgradberechnung gemäss Art. 44 BVV 2» und FRP 2 «Vorsorgekapitalien und technische Rückstellungen» der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten regelt dieses Reglement die vom Stiftungsrat festgelegten Grundsätze zur Bildung von technischen Rückstellungen (nachfolgend Ziffer 3) und Wertschwankungsreserven (nachfolgend Ziffer 4) und die im Falle ungenügender Rückstellungen oder Reserven oder bei Unterdeckung der Stiftung oder von Vorsorgekassen zu ergreifenden Massnahmen, sowie die Grundsätze zur Berechnung des Deckungsgrades und der Bildung und Verwendung freier Mittel.

#### 2. Arten und Äufnung von technischen Rückstellungen und Reserven

##### 2.1 Geöffnet werden folgende technische Rückstellungen zulasten der Betriebsrechnung oder durch Beiträge:

- Rückstellung für die Zunahme der Lebenserwartung
- Rückstellung für Pensionierungsverluste
- Rückstellung für die Senkung des technischen Zinssatzes
- Rückstellung für die Anpassung an die Preisentwicklung und Leistungsverbesserungen Rentner
- Rückstellung für Schwankungen im Risikoverlauf der Rentner

##### 2.2 Geöffnet werden folgende Wertschwankungsreserven zulasten der Betriebsrechnung oder durch Beiträge:

- Wertschwankungsreserve der Stiftung für das gemeinschaftlich angelegte Vermögen der Aktiven
- Wertschwankungsreserve der Stiftung für das gemeinschaftlich angelegte Vermögen der Rentner (Rentenanlagepool)
- Wertschwankungsreserven der Vorsorgekassen mit eigenverantwortlich angelegtem Vermögen

##### 2.3 Im Rentenanlagepool werden die technischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven wie folgt gebildet:

- a) Entsteht ein Ertragsüberschuss aus dem Rentenanlagepool, wird dieser zuerst zur Bildung der technischen Rückstellung und anschliessend zur Äufnung der Wertschwankungsreserven für das gemeinschaftlich angelegte Vermögen des Rentenanlagepools bis zum Zielwert verwendet.
- b) Alle Vorsorgekassen haben gemäss Beschluss des Stiftungsrates unabhängig vom Jahresergebnis proportional zu ihrem Vorsorgekapital soweit notwendig einen Beitrag zur Bildung der technischen Rückstellungen des Rentenanlagepools oder zur Sicherstellung eines Deckungsgrades von 100% zu leisten.

##### 2.4 Ein positives oder negatives Ergebnis der Betriebsrechnung wird wie folgt verwendet:

- a) Vorsorgekassen mit gemeinschaftlich angelegtem Vermögen  
Für die Vorsorgekassen mit gemeinschaftlich angelegtem Vermögen wird das positive Ergebnis der Betriebsrechnung vor Bildung der Wertschwankungsreserve nach Behebung einer allfälligen Unterdeckung zur Bildung der Wertschwankungsreserve verwendet bis diese den Zielwert gemäss Anlagereglement für die gewählte Anlagestrategie erreicht hat. Ein allfällig verbleibender Rest wird den freien Mitteln gutgeschrieben. Ein Aufwandüberschuss der Betriebsrechnung wird zuerst den freien Mitteln und anschliessend der Wertschwankungsreserve belastet. Ein verbleibender Aufwandüberschuss führt zu einer entsprechenden Unterdeckung.
- b) Vorsorgekassen mit eigenverantwortlich angelegtem Vermögen  
Für die Vorsorgekassen mit eigenverantwortlich angelegtem Vermögen wird das positive Ergebnis ihrer Betriebsrechnung vor Bildung der Wertschwankungsreserve nach Behebung einer allfälligen Unterde-

ckung zur Bildung der Wertschwankungsreserve verwendet bis diese den Zielwert gemäss Anlagereglement für die von der Vorsorgekasse gewählte Anlagestrategie erreicht hat. Ein allfällig verbleibender Rest wird den freien Mitteln der Vorsorgekasse gutgeschrieben. Ein Aufwandüberschuss der Betriebsrechnung der Vorsorgekasse wird zuerst den freien Mitteln und anschliessend der Wertschwankungsreserve der Vorsorgekasse belastet. Ein verbleibender Aufwandüberschuss führt zu einer entsprechenden Unterdeckung.

#### 3. Versicherungstechnische Rückstellungen

##### 3.1 Rückstellung für die Zunahme der Lebenserwartung

3.1.1 Diese Rückstellung wird gebildet, um den finanziellen Auswirkungen der bei Verwendung von Periodentafeln seit dem Bezugsjahr der verwendeten technischen Grundlagen angenommenen Veränderung der Lebenserwartung Rechnung zu tragen. Dadurch soll die Einführung neuer versicherungstechnischer Grundlagen möglichst erfolgsneutral vorgenommen werden können.

3.1.2 Der Zielwert der Rückstellung wird vom Experten für berufliche Vorsorge festgelegt und regelmässig überprüft. Der Zielwert der Rückstellung beträgt

- für die aktiven Versicherten, welche sich gemäss den reglementarischen Bestimmungen pensionieren lassen könnten und erwartungsgemäss eine Rente beziehen würden, 0,5% des Vorsorgekapitals Aktive multipliziert mit der Differenz zwischen dem Berechnungsjahr der Rückstellung und dem Bezugsjahr der von der Stiftung verwendeten technischen Grundlagen.
- für die Rentner 0,5% des Vorsorgekapitals Rentner, multipliziert mit der Differenz zwischen dem Berechnungsjahr der Rückstellung und dem mittleren Beobachtungsjahr der von der Stiftung verwendeten technischen Grundlagen.

3.1.3 Für die aktiven versicherten Personen der Vorsorgekassen mit Vermögensanlage wird die Rückstellung in der jeweiligen Vorsorgekasse gebildet. Für die aktiven versicherten Personen mit gemeinschaftlich angelegtem Vermögen wird die Rückstellung auf Stufe der Stiftung der Vorsorgekassen mit gemeinschaftlich angelegtem Vermögen gebildet (ausserhalb des Rentenanlagepools).

##### 3.2 Rückstellung für Pensionierungsverluste

3.2.1 Diese Rückstellung für die aktiv versicherten Personen wird gebildet, um Pensionierungsverluste aufgrund der gegenüber den technischen Grundlagen (Rechnungsgrundlagen gemäss Anhang I) zu hohen reglementarischen Umwandlungssätzen oder aufgrund von Erhöhung der reglementarischen Altersrente auf die BVG-Mindestleistungen zu finanzieren. Die Finanzierungslücke entspricht der Differenz zwischen dem Vorsorgekapital der sofort beginnenden Altersrente inkl. anwartschaftlicher Leistungen und dem im Rücktrittsalter nicht als Kapitalabfindung bezogenen Altersguthaben. Die im Leistungsfall effektiv entstehende Differenz wird der Rückstellung belastet und dem Rentenanlagepool gutgeschrieben.

3.2.2 Die Rückstellung wird für all jene versicherten Personen berechnet und gebildet, welche sich gemäss den reglementarischen Bestimmungen zu einem höheren als dem versicherungstechnischen Umwandlungssatz pensionieren lassen könnten, wobei zu erwartende Kapitalbezüge und die Erfahrung über vorzeitige Pensionierungen angemessen berücksichtigt werden können. Die Höhe der Rückstellung für Pensionierungsverluste wird durch den Experten für berufliche Vorsorge berechnet.

3.2.3 Für die aktiven versicherten Personen der Vorsorgekassen mit eigenverantwortlicher Vermögensanlage wird die Rückstellung in der jeweiligen Vorsorgekasse gebildet. Für die aktiven versicherten Personen mit gemeinschaftlich angelegtem Vermögen wird die Rückstellung auf Stufe der Stiftung der Vorsorgekassen mit gemeinschaftlich angelegtem Vermögen gebildet (ausserhalb des Rentenanlagepools).

### 3.3 Rückstellung für die Senkung des technischen Zinssatzes

3.3.1 Die Rückstellung für die Senkung des technischen Zinssatzes dient zur Deckung des Aufwandes, der durch die Senkung des technischen Zinssatzes entsteht. Basierend auf einer Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge und auf Beschluss des Stiftungsrates wird die Rückstellung planmässig gebildet.

Bei Auflösung des Anschlussvertrages wird zum Zeitpunkt der Auflösung eine Rückstellung für die Rentenfinanzierung erhoben, wenn Rentner in der Stiftung verbleiben. Die Höhe der Rentenfinanzierung errechnet sich aus der positiven Differenz zwischen dem mit dem technischen Zins der Stiftung gemäss Anhang I und dem mit dem risikolosen Zins berechneten Vorsorgekapital der Rentner.

Aus der Differenz zum risikolosen Zins ergibt sich ein Zuschlag auf dem Vorsorgekapital Rentner. Der Zuschlag wird vom Experten für berufliche Vorsorge aufgrund der Zinsstrukturkurve berechnet.

3.3.2 Die Rückstellung wird im Rentenanlagepool gebildet.

### 3.4 Rückstellung für Anpassung an die Preisentwicklung und Leistungsverbesserungen Rentner

3.4.1 Diese Rückstellung wird für zukünftige Anpassung an die Preisentwicklung oder Leistungsverbesserungen für von der Stiftung autonom geführte Renten gebildet. Die Bildung erfolgt insbesondere bei Beginn des Anschlussvertrages resp. im Zeitpunkt der Übernahme der Rentenverpflichtung durch den Rentenanlagepool zulasten der individuellen Vorsorgekasse oder durch einen entsprechenden Beitrag des Arbeitgebers. Die Höhe der Rückstellung wird durch den Experten für berufliche Vorsorge festgelegt.

3.4.2 Die Rückstellung wird im Rentenanlagepool gebildet.

### 3.5 Rückstellung für Schwankungen im Risikoverlauf der Rentner

3.5.1 Diese Rückstellung wird gebildet für den Ausgleich von Schwankungen im Risikoverlauf der Rentner gegenüber der statistisch erwarteten durchschnittlichen Lebenserwartung. Die Notwendigkeit und Höhe dieser Rückstellung werden vom Experten für berufliche Vorsorge festgelegt.

3.5.2 Die Rückstellung wird ausschliesslich im Rentenanlagepool gebildet.

3.6 Reduziert sich bei einer ausschliesslich durch den Arbeitgeber in seiner Vorsorgekasse gebildeten technischen Rückstellung der Rückstellungsbedarf, kann der aufgelöste Betrag der Rückstellung auf Wunsch des Arbeitgebers ganz oder teilweise den Arbeitgeberbeitragsreserven gutgeschrieben werden.

## 4. Wertschwankungsreserven

### 4.1 Zweck

Zum Ausgleich von Wertschwankungen der Aktiven und zur Sicherstellung der Sollrendite werden Wertschwankungsreserven gebildet. Die Wertschwankungsreserven werden eigenständig gebildet für

- die Vorsorgekassen mit gemeinschaftlich angelegtem Vermögen in Bezug auf das versicherungstechnisch notwendige Vorsorgekapital inkl. technischer Rückstellungen für die aktiven Versicherten
- den Rentenanlagepool in Bezug auf das versicherungstechnisch notwendige Vorsorgekapital
- die Vorsorgekassen mit eigenverantwortlich angelegtem Vermögen in Bezug auf das versicherungstechnisch notwendige Vorsorgekapital für die aktiven Versicherten der jeweiligen Vorsorgekasse.

### 4.2 Zielwert

Der Stiftungsrat legt einen Zielwert der Wertschwankungsreserven fest. Der Zielwert wird in Prozenten des versicherungstechnisch notwendigen Vorsorgekapitals einschliesslich technischer Rückstellungen ausgedrückt.

Der Zielwert der Wertschwankungsreserve für das von der Stiftung gemeinschaftlich angelegte Vermögen für die aktiven Versicherten und die Rentner wird in Anhang II ausgewiesen.

Der Zielwert der Wertschwankungsreserve für das von einer Vorsorgekasse eigenverantwortlich angelegte Vermögen wird in Abhängigkeit der gewählten Anlagestrategie im Anhang III ausgewiesen.

#### 4.2.1 Ermittlung

Der Zielwert der Wertschwankungsreserven wird nach einer anerkannten finanzökonomischen Methode ermittelt. Dabei wird aufgrund der Rendite- und Risikoeigenschaften der gemäss Anlagereglement definierten aktuellen und angestrebten Struktur der Vermögensanlage basierend auf der Anlagestrategie die erforderliche Zielwertschwankungsreserve ermittelt, welche auch mit hinreichender Sicherheit eine Unterdeckung vermeidet und geforderte Minimalverzinsung der gebundenen Vorsorgekapitalien während eines Jahres ermöglicht. Die Ausfallwahrscheinlichkeit pro Jahr beträgt höchstens 1,0%.

#### 4.2.2 Überprüfung

Der Stiftungsrat passt den empfohlenen Zielwert der Wertschwankungsreserven periodisch pro Anlagegruppe den Marktgegebenheiten an. Eine Überprüfung erfolgt bei einer Änderung der Anlagestrategie, mindestens aber einmal jährlich im Zuge der Erstellung der Jahresrechnung per 31.12.

## 5. Deckungsgrad

### 5.1 Art der Deckungsgrade

Der gemäss Art. 44 BVV 2 massgebende Deckungsgrad bestimmt sich grundsätzlich als Verhältnis zwischen dem verfügbaren Vorsorgevermögen (Vv) und dem versicherungstechnisch notwendigen Vorsorgekapital (Vk). Das verfügbare Vorsorgevermögen (Vv) entspricht den gesamten Aktiven per Bilanzstichtag, vermindert um Verbindlichkeiten, passive Rechnungsabgrenzungen, Arbeitgeberbeitragsreserven ohne Verwendungsverzicht und nicht-technische Rückstellungen im Sinne von Swiss GAAP FER 26.

Das versicherungstechnisch notwendige Vorsorgekapital (Vk) setzt sich aus den Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten und der Rentner sowie allen technischen Rückstellungen zusammen.

Neben dem Deckungsgrad der Stiftung werden folgende weitere Deckungsgrade berechnet:

a) Deckungsgrad für die Vorsorgekassen mit gemeinschaftlich angelegtem Vermögen

Der Deckungsgrad für die Gesamtheit der Vorsorgekassen mit gemeinschaftlich angelegtem Vermögen wird mit und ohne deren Rentner des Rentenanlagepools berechnet, wobei sich die beiden Deckungsgrade aus dem Verhältnis Vv zu Vk wie folgt ergeben:

Deckungsgrad ohne Rentner:

Vv: Aktiven per Bilanzstichtag sämtlicher Vorsorgekassen mit gemeinschaftlich angelegtem Vermögen ohne anteiliges Vermögen des Rentenanlagepools, vermindert um deren Verbindlichkeiten, passive Rechnungsabgrenzungen, Arbeitgeberbeitragsreserven ohne Verwendungsverzicht, nicht-technische Rückstellungen und freie Mittel, welche einzelnen Vorsorgekassen zuzurechnen sind.

Vk: Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten und Altersguthaben der Invaliden zuzüglich allfälliger technischer Rückstellungen, welche auf Stufe der Stiftung für Vorsorgekassen mit gemeinschaftlich angelegtem Vermögen gebildet und angelegt werden.

Deckungsgrad mit Rentnern:

Vv: Aktiven per Bilanzstichtag sämtlicher Vorsorgekassen mit gemeinschaftlich angelegtem Vermögen zuzüglich des Vorsorgekapitals der den Vorsorgekassen mit gemeinschaftlich angelegtem Vermögen zuzurechnenden Rentner inklusive anteiliger technischer Rückstellungen des Rentenanlagepools multipliziert mit dem Deckungsgrad des Rentenanlagepools, vermindert um Verbindlichkeiten, passive Rechnungsabgrenzungen, Arbeitgeberbeitragsreserven ohne Verwendungsverzicht, nicht-technische Rückstellungen und freie Mittel, welche einzelnen Vorsorgekassen zuzurechnen sind.

Vk: Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten und Altersguthaben der Invaliden zuzüglich allfälliger technischer Rückstellungen, welche auf Stufe der Stiftung für Vorsorgekassen mit gemeinschaftlich angelegtem Vermögen gebildet und angelegt werden, zuzüglich des Vorsorgekapitals der den Vorsorgekassen mit gemeinschaftlich angelegtem Vermögen zuzurechnenden Rentner inklusive anteiliger technischer Rückstellungen des Rentenanlagepools.

b) Deckungsgrad für den Rentenanlagepool

Der Deckungsgrad für den Rentenanlagepool ergibt sich aus dem Verhältnis Vv zu Vk wie folgt:

Vv: Aktiven per Bilanzstichtag des Rentenanlagepools vermindert um Verbindlichkeiten, passive Rechnungsabgrenzungen und allfällige nicht-technische Rückstellungen für den Rentenanlagepool.

Vk: Vorsorgekapital der Rentner des Rentenanlagepools, welches sich unter Anwendung der technischen Grundlagen und des technischen Zinssatzes der Stiftung aus den nicht bei der Basler Leben rückgedeckten Renten ergibt, zuzüglich der technischen Rückstellungen gemäss Ziffer 3.

c) Deckungsgrade für Vorsorgekassen mit eigenverantwortlich angelegtem Vermögen

Der jeweilige Deckungsgrad für die Vorsorgekassen mit eigenverantwortlich angelegtem Vermögen wird mit und ohne deren Rentner des Rentenanlagepools berechnet, wobei sich die beiden Deckungsgrade pro Vorsorgekasse aus dem Verhältnis Vv zu Vk wie folgt ergeben:

Deckungsgrad ohne Rentner:

Vv: Aktiven per Bilanzstichtag der Vorsorgekasse, vermindert um deren Verbindlichkeiten, passive Rechnungsabgrenzungen, Arbeitgeberbeitragsreserven ohne Verwendungsverzicht und nicht-technische Rückstellungen.

Vk: Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten und Altersguthaben der Invaliden der Vorsorgekasse zuzüglich allfälliger notwendiger technischer Rückstellungen für die Vorsorgekasse.

Deckungsgrad mit Rentnern:

Vv: Aktiven per Bilanzstichtag der Vorsorgekasse zuzüglich des Vorsorgekapitals der der Vorsorgekasse zuzurechnenden Rentner inklusive anteiliger technischer Rückstellungen des Rentenanlagepools multipliziert mit dem Deckungsgrad des Rentenanlagepools, vermindert um die Verbindlichkeiten, passive Rechnungsabgrenzungen, Arbeitgeberbeitragsreserven ohne Verwendungsverzicht und nicht-technische Rückstellungen der Vorsorgekasse.

Vk: Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten und Altersguthaben der Invaliden zuzüglich allfälliger technischer Rückstellungen der Vorsorgekasse, zuzüglich des Vorsorgekapitals der der Vorsorgekasse zuzurechnenden Rentner inklusive anteiliger technischer Rückstellungen des Rentenanlagepools.

## 6. Massnahmen im Falle einer Unterdeckung

### 6.1 Definition

Eine Unterdeckung der Stiftung oder von Vorsorgekassen mit eigener Vermögensanlage nach Massgabe des Anhangs zur BVV 2 besteht, wenn am Bilanzstichtag die nach anerkannten Grundsätzen durch den Experten für berufliche Vorsorge im Sinne von Artikel 44 BVV 2 berechnete versicherungstechnisch notwendige Vorsorgekapital und die technischen Rückstellungen nicht durch das dafür verfügbare Vorsorgevermögen gedeckt ist, d.h. der in Ziffer 5 beschriebenen Deckungsgrade weniger als 100 % beträgt.

a) Vorsorgekassen mit gemeinschaftlich angelegtem Vermögen  
Zur Ermittlung einer allfälligen Unterdeckung wird jährlich (mit Erstellung der Jahresrechnung) bzw. bei Bedarf gemäss Auftrag des Stiftungsrates eine versicherungstechnische Bilanz erstellt.

b) Rentenanlagepool  
Zur Ermittlung einer allfälligen Unterdeckung wird jährlich (mit Erstellung der Jahresrechnung) bzw. bei Bedarf gemäss Auftrag des Stiftungsrates eine versicherungstechnische Bilanz erstellt.

c) Vorsorgekassen mit eigenverantwortlich angelegtem Vermögen  
Zur Ermittlung einer allfälligen Unterdeckung wird für jede Vorsorgekasse jährlich (mit Erstellung des Kassenberichtes) bzw. bei Bedarf gemäss Auftrag des Kassenvorstandes oder des Stiftungsrates eine versicherungstechnische Bilanz erstellt.

### 6.2 Sanierungsgrundsätze

Weist die Stiftung im Rahmen der Vorsorgekassen mit gemeinschaftlich angelegtem Vermögen ohne Rentner eine Unterdeckung aus, so ist der Stiftungsrat für die Sanierung zuständig.

Weist die Stiftung im Rahmen des Rentenanlagepools eine Unterdeckung aus, so ist der Stiftungsrat für die Festlegung der Sanierungsmassnahmen zuständig.

Weist eine Vorsorgekasse mit eigenverantwortlich angelegtem Vermögen eine Unterdeckung aus, so ist der Kassenvorstand für die Sanierung zuständig. Der Stiftungsrat wird durch die Geschäftsführungsstelle über die Unterdeckungen bei Vorsorgekassen mit eigenverantwortlich angelegtem Vermögen informiert und entscheidet über Art und Umfang der Sanierungsmassnahmen, wenn sich die Massnahmen des Kassenvorstandes aus Sicht des Stiftungsrates als ungenügend erweisen.

Liegt eine Unterdeckung gemäss Ziffer 6.1. vor, so informiert die Geschäftsführungsstelle das für die Sanierung zuständige Organ (Stiftungsrat resp. Kassenvorstand) über das Ausmass. Das zuständige Organ muss in der Folge unter Beizug des Experten für berufliche Vorsorge und der Revisionsstelle eine Sanierung durchführen und die Arbeitgeber, Versicherten, die Rentenbezüger und die Aufsichtsbehörde über das Ausmass, die Ursachen und die ergriffenen Massnahmen informieren.

Die zu ergreifenden Massnahmen müssen gesetzeskonform, verhältnismässig, ausgewogen und geeignet sein, die Unterdeckung innert einem angemessenen Zeitraum (i. d. R. innerhalb weniger Jahre, jedoch längstens innerhalb von 5 bis 7 Jahren, maximal von 10 Jahren) zu beheben, wobei vorhersehbare zukünftige Ereignisse mit zu berücksichtigen sind. Das zuständige Organ ergreift die notwendigen Massnahmen gemäss Ziffer 6.3 und ist für deren wirksame Umsetzung verantwortlich. Er stützt sich auf die Vorschläge des Experten für berufliche Vorsorge sowie allenfalls auf weitere Fachpersonen (Anlageexperten, Revisionsstelle) ab. Analysen, Entscheide und Dispositionen sowie Überwachungsinstruktionen an die Geschäftsführungsstelle sind zu protokollieren und der Geschäftsführungsstelle und dem Stiftungsrat zur Verfügung zu stellen.

### 6.3 Sanierungsmassnahmen

Zur Behebung der Unterdeckung können alle gesetzlichen Möglichkeiten ausgeschöpft und insbesondere folgende Massnahmen beschlossen werden:

- Änderung zukünftiger reglementarischer Leistungsansprüche im überobligatorischen Bereich bzw. Kürzung anwartschaftlicher Leistungen
- Bildung von Arbeitgeberbeitragsreserven mit Verwendungsverzicht
- Einlage des Arbeitgebers
- Erhebung von Zusatzbeiträgen von Arbeitgeber und Arbeitnehmern, wobei der Beitrag des Arbeitgebers mindestens gleich hoch sein muss wie die Summe der Beiträge der Arbeitnehmer
- Wechsel der Anlagestrategie
- Minder- bzw. Nullverzinsung
- Minderverzinsung im Obligatorium (höchstens 5 Jahre, höchstens Reduktion um 0,5 Prozentpunkte)
- Beitrag von Rentnern durch Verrechnung mit den laufenden Renten auf dem Teil der laufenden Rente der in den letzten zehn Jahren vor der Einführung dieser Massnahme durch gesetzlich oder reglementarisch nicht vorgeschriebene Erhöhungen entstanden ist. Der Beitrag darf nicht auf Leistungen bei Alter, Tod und Invalidität der obligatorischen Vorsorge erhoben werden.

Während der Dauer einer Unterdeckung kann der Stiftungsrat zudem

- die Verpfändung, den Vorbezug und die Rückzahlung zeitlich und betragsmässig einschränken oder ganz verweigern
- eine allenfalls reglementarisch vorgesehene Möglichkeit der vorzeitigen Pensionierung aufheben.

### 6.4 Informationspflichten und Überprüfung durch den Experten sowie die Revisionsstelle

Für die Information der Aufsichtsbehörde und der Revisionsstelle ist der Stiftungsrat zuständig. Die Meldung erfolgt spätestens nach Erstellung der Jahresrechnung, in der die Unterdeckung ausgewiesen wird.

Der Erfolg der beschlossenen Sanierungsmassnahmen wird jährlich durch den Experten für berufliche Vorsorge überprüft. Er hat hierzu jährlich einen versicherungstechnischen Bericht zuhanden des Stiftungsrats, des Kassenvorstandes und der Aufsichtsbehörde zu erstellen. Ergibt die Überprüfung durch den Experten für berufliche Vorsorge, dass das durch den Sanierungsplan anvisierte Ziel nicht erreicht wird, so muss der Stiftungsrat zusätzliche Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung beschliessen.

## 7. Freie Mittel

### 7.1 Bildung

Sind die erforderlichen technischen Rückstellungen gemäss Ziff. 3 geäuft und der Zielwert der Wertschwankungsreserven erreicht, führt ein Ertragsüberschuss zu freien Mitteln.

### 7.2 Verwendung

Über die Verwendung und allfällige Zuweisung freier Mittel gemäss Ziff. 7.1 entscheidet der Stiftungsrat. Über freie Mittel einer Vorsorgekasse entscheidet der Kassenvorstand.

Bei der Verwendung der freien Mittel ist der Grundsatz der Gleichbehandlung der Destinatäre zu wahren. Im Falle einer Teilliquidation gilt das Teilliquidationsreglement.

## 8. Änderungsvorbehalt

Nach Massgabe des Gesetzes und der Statuten der Stiftung kann der Stiftungsrat dieses Reglement jederzeit ändern. Die Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme zu unterbreiten.

## 9. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 01.07.2019 in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement.

---

## Anhang I

---

### Anwendbare Rechnungsgrundlagen

gültig ab 31.12.2021

Technische Grundlagen der BVG 2020 Generationentafel

Technischer Zinssatz: 1,50 %

Die Rechnungsgrundlagen finden erstmals Anwendung für den Jahresabschluss per 31.12.2021.

Der Stiftungsrat entscheidet über die technischen Grundlagen und die Höhe des technischen Zinssatzes basierend auf einer Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge.

---

## Anhang II

---

gültig ab 01.01.2018

### Zielwert der Wertschwankungsreserve für die gemeinschaftlich angelegten Vermögen

Der Stiftungsrat legt die Wertschwankungsreserve auf 12 % des versicherungstechnisch notwendigen Vorsorgekapitals per Bilanzstichtag (Spar- und Deckungskapitalien) einschliesslich technischer Rückstellungen fest.

### Änderungsvorbehalt

Die effektive Höhe der Wertschwankungsreserven kann aufgrund der per Gültigkeitsdatum dieses Anhangs vorherrschenden Marktverhältnisse von den oben definierten Werten abweichen.

---

## Anhang III

---

gültig ab 01.07.2019

Zielwerte der Wertschwankungsreserven für die von den Vorsorgekas sen eigenverantwortlich angelegter Vermögen

Anlagegruppe	Zielwert
BVG-Mix 15 Plus I	10,00 %
BVG-Mix 25 Plus I	12,00 %
BVG-Mix 40 Plus I	15,00 %
BVG-Mix Dynamic Allocation (0-40)	10,00 %
BVG-Mix Perspectiva Choice	12,00 %

### Änderungsvorbehalt

Die effektive Höhe der Wertschwankungsreserven kann aufgrund der per Gültigkeitsdatum dieses Anhangs vorherrschenden Marktverhältnisse von den oben definierten Werten abweichen.

**Perspectiva Sammelstiftung  
für berufliche Vorsorge**  
c/o Basler Leben AG  
Aeschengraben 21, Postfach  
CH-4002 Basel  
Tel. +41 58 285 85 85  
info@perspectiva-sammelstiftung.ch

[www.perspectiva-sammelstiftung.ch](http://www.perspectiva-sammelstiftung.ch)